koje

Koordinationsbüro für
Offene Jugendarbeit
und Entwicklung



Rahmenbedingungen für die Kooperation

zwischen Polizei und Offener Jugendarbeit in Vorarlberg

Verfasser*innen
Bargetz Gerhard, Behrle Madlen, Forster Daniela, Madlener Anna, Schade Anne, Zinkel-Camp Christian

Impressum
koje - Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung
Gallusstraße 12, 6900 Bregenz

Inhalt

Tabellenverzeichnis 4
Abbildungsverzeichnis 4
Paragrafenverzeichnis 5
Vorwort 6
1. Einleitung 8
1.1. Ausgangslage 9
1.2. Zielsetzung 10
1.3. Definitionen 10
2. Rahmenbedingungen 14
2.1. Gegenüberstellung idealtypischer Funktionen 14
2.2. Strukturelle Rahmenbedingungen 16
2.3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Offenen Jugendarbeit 20
2.4. Rechtliche Rahmenbedingungen der Polizei 24
2.5. Ethische Rahmenbedingungen 26
2.6. Ökonomische Rahmenbedingungen 30
3. Möglichkeiten und Grenzen 34
4. Praxisprojekt 36
4.1. Runder Tisch / Stakeholder 36
4.2. Marketing 38
4.3. Durchführung 38
4.4. Nachbereitung 39
Literaturverzeichnis 42
Anhang 46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Idealtypische Gegenüberstellung von Polizei und Sozialer Arbeit (eigene Darstellung in Anlehnung an Püttner 2015) 15

Tabelle 2: Voraussetzungen für gelingende Kooperation (eigene Darstellung in Anlehnung an Seckinger / van Santen 2012) 17

Tabelle 3: Stakeholder Praxisprojekt (eigene Darstellung) 36

Tabelle 4: Zuständigkeitsebenen Bundesgesetze und Landesgesetzgebungen (unvollst.) (Boja-Qualitätshandbuch, S. 83 f) 46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kooperationsfaktoren für Beteiligte 18

Abbildung 2: Rechtliche Rahmenbedingungen der OJA 21

Abbildung 3: Mögliche Fremdevaluation (eigene Darstellung) 40

Abbildung 4: Ablaufschema bei Verdacht einer Straftat (Bildungsdirektion für Vorarlberg 2022) 47

Paragrafenverzeichnis

SPG	Sicherheitspolizeigesetz	§ 1	12
		§ 5 Abs. 2	11
		§ 10 Abs. 4	31
		§ 20	24
		§ 25 Abs. 1	25
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz	Artikel 18	8
BGBl. I Nr. 126/2000	Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz)	§ 2 Abs. 3	20
B-KJHG	Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche	§ 37 Abs. 1	23
		§ 38 Abs. 1	22
StPO	Strafprozessordnung	§ 2 Abs. 1	25
		§ 78 Abs. 2	26
		§ 157 Abs. 1 Nr.3	23
BDG	Bundesgesetz über das Dienstrecht der Beamten	§ 43 Abs. 3	29
ministerielles RS Nr. 56/2001	Erlass des Bundesministeriums für Inneres, Zl. 20.317/400-II/A/3/01		38

VORWORT

Im Herbst 2022 startete in Schloss Hofen der neue Lehrgang „Radikalisierungsprävention – Digitale Welten“, um Fachleute aus dem Sicherheits- und Sozialbereich weiterzubilden. Die Vorarlberger Landesregierung schenkt seit 2015 dem Thema der Vorbeugung extremistischer Tendenzen verstärkt Aufmerksamkeit. Der neue Lehrgang ist ein Ergebnis dieser Bemühungen. Ziel ist es, den zuständigen Fachleuten wissenschaftlich fundiertes Wissen zu vermitteln sowie Polizei, Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Jugendarbeit zu vernetzen. Soziallandesrätin Wiesflecker meint dazu:

> *Es bewährt sich, nicht nur anlassbezogen Initiativen im Bereich Extremismusprävention und Stärkung der Demokratiekultur zu setzen, sondern diese über Jahre hinweg kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Partnerschaft Exekutive und Sozialbereich hat sich dadurch nachhaltig gefestigt.*

Landespolizeidirektor Hans-Peter Ludescher hebt die Digitalisierung als global gesellschaftsverändernden Faktor und die Auswirkungen dieser Veränderungsdynamik auf die Polizeiarbeit hervor. Ludescher bedankt sich beim Land Vorarlberg und Schloss Hofen für das Angebot einer gemeinsamen Fortbildung. Sein Dank gilt auch Buket Borihan (Schloss Hofen), Christian Zinkel-Camp (koje) und Gerhard Rauch (Landespolizeidirektion) für die Konzeption der Fortbildung.

Für Sicherheitslandesrat Christian Gantner liegen die Vorteile des neuen Angebots auf der Hand:

> *Durch das neue Weiterbildungsangebot für den Sicherheits- und Sozialbereich kann noch tiefer auf dieses Thema eingegangen und die Vernetzung verstärkt werden, denn für eine erfolgreiche Präventionsarbeit sind starke Kooperationen nötig sowie ein breit verankertes Bewusstsein, dass es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt.*

Der Landesrat dankt in diesem Zusammenhang allen Partner*innen, die bei diesem wichtigen Thema engagiert an einem Strang ziehen.[1]

Diese Broschüre ist im Rahmen des Lehrgangs entstanden. Ziel dieser Publikation ist die Stärkung des Verständnisses für die jeweiligen Aufgaben und Arbeitsweisen der Polizei und der Sozialen Arbeit bzw. der Jugendarbeit. Dadurch soll die Zusammenarbeit gefördert und die Arbeit im Sinne der Jugendlichen in Vorarlberg verbessert werden.



Landespolizeidirektor Hans-Peter Ludescher, koje-Geschäftsführer Thomas Dietrich, Mareike Labourdette von Schloss Hofen, Soziallandesrätin Katharina Wiesflecker und Sicherheitslandesrat Christian Gantner beim Lehrgangsabschluss. Fotocredit: Land Vorarlberg/B. Hofmeister

1 Wirth 2022

1. EINLEITUNG

Hilfe versus Kontrolle. Wenn man die Offene Jugendarbeit (OJA) als sorgende Soziale Arbeit auf der einen und die Polizei als kontrollierende Ordnungsmacht auf der anderen Seite betrachtet, beeinflusst diese dualistische Wahrnehmung wohl das oberflächliche Verhältnis beider Berufsgruppen in der Gesellschaft. Der Dialog beider Gruppen ist ausbaufähig, um gegenseitiges Verständnis zu etablieren. Nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen beider Institutionen sind unterschiedlich. Während die Polizei einem strikten Legalitätsprinzip[2] unterliegt, sind Jugendarbeiter*innen auf die Vertrauensbeziehung zu ihren Adressat*innen angewiesen. Und während in vergangenen Jahrzehnten noch die Verweigerung jeglicher Zusammenarbeit mit der Polizei[3] seitens der Sozialen Arbeit postuliert wurde, ist die Notwendigkeit einer funktionierenden Zusammenarbeit heutzutage deutlich erkennbar.

Im Arbeitsalltag beider Berufsgruppen kommt es immer häufiger zu einem Aufeinandertreffen. Die Beziehung zwischen den Berufsgruppen hat sich über die letzten Jahrzehnte intensiviert, was vor allem in den Handlungsfeldern Migration und Integration, Kinder – Jugendliche – Familie und Straffälligkeit erkennbar ist.[4] Eine tendenzielle Steigerung der Berührungspunkte zwischen Polizei und Sozialer Arbeit lässt sich einerseits aus dem Trend ableiten, dass immer mehr Zielgruppen entstehen, denen sich Polizei und Soziale Arbeit gleichermaßen zuwenden, und andererseits aus der Tatsache, dass sich die methodische Herangehensweise beider Berufsgruppen geändert hat. Die Polizei setzt immer mehr auf präventive Ansätze und die Jugendarbeit intensiviert die unterschiedlichen Formen aufsuchender und mobiler Jugendarbeit.[5]

Die ersten Pilotversuche einer Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit in Wien liegen nun über 20 Jahre zurück.[6] Seit diesen ersten Versuchen zur kommunalen Kriminalprävention hat die Kriminalpolitik in Österreich jedoch an Kontur gewonnen und schafft mit der zunehmenden Bedeutung der Verbrechensvorbeugung neue Grundlagen für Präventionsprojekte.

1.1. Ausgangslage

In jüngster Vergangenheit ist das Bedürfnis einer funktionierenden Kooperation gewachsen. Dies belegt beispielsweise die Implementierung eines Fortbildungsprojektes zur Verbesserung der Zusammenarbeit beider Berufsgruppen in Österreich aus dem Jahre 2021. Mit „SWaPOL – Social Work and Policing“ wurde ein Curriculum erstellt, das künftig sowohl in Bildungseinrichtungen der Sozialen Arbeit als auch in Polizeiakademien im Rahmen bestehender Lehrangebote stattfinden kann.[7] Auch aktuellere Veröffentlichungen wie das Fachbuch „Soziale Arbeit und Polizei. Zwischen Konflikt und Kooperation“ von Norbert Pütter aus dem Jahre 2021[8] lassen diesen Trend erkennen.

Mit dem Lehrgang „Radikalisierungsprävention – Digitale Welten“ wurde nun in Vorarlberg ein Meilenstein zur Kooperationsarbeit zwischen Polizei und Offener Jugendarbeit gelegt. Sie bietet Polizeibeamt*innen und Jugendarbeiter*innen in Vorarlberg die Möglichkeit, gemeinsam das Thema Radikalisierung zu bearbeiten, Präventionsprojekte zu entwickeln und Vorurteile abzubauen.

Die Abschlussarbeit des Lehrgangs eröffnet einen idealen Rahmen, um die normativen Rahmenbedingungen einer zukünftigen Kooperation, insbesondere im Bereich der Radikalisierungsprävention in Vorarlberg, zu erarbeiten.

2 Das Legalitätsprinzip bedeutet, dass die gesamte staatliche Vollziehung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf (vgl. Art. 18 Bundes-Verfassungsgesetz).
3 Vgl. Beverungen, Krombach 1983, S. 36
4 Vgl. Eisenbach-Stangl et al. 2016, S.10
5 Vgl. Simon 1999, o. S. 9

6 Bspw. „Sicherheitsbeirat Schwechat“ (1991), „Partnerschaft Sicherheit Hietzing“ (1993), „Wien – Sichere Stadt“ (1994) oder „Polizei-Mobil“ (1995)
7 Vgl. Stummvoll 2021, S. 26–38
8 Püttner 2021

1.2. Zielsetzung

Die Berufsfelder der Sozialen Arbeit und der Polizeiarbeit unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ziele, der Arbeitsweise, ihres Auftrages und nach dem Zweck der Arbeit. Ziel einer Kooperation ist jedoch nicht nur die gegenseitige Unterrichtung über eigene Arbeitsethiken, sondern darüber hinaus das Erarbeiten von Kooperationspraktiken. Folgende Konzeptarbeit soll die rechtlichen, ethischen und ökonomischen Rahmenbedingungen für potenzielle Kooperationen erörtern und als Standardwerk für zukünftige Kooperationsprojekte dienen.

1.3. Definitionen

Die vorliegende Konzeptarbeit bezieht sich auf den nachfolgenden Seiten immer wieder auf zentrale Termini. Um sich mit der Thematik auseinandersetzen zu können, ist es sinnvoll, sich vorab mit der Definition diverser Begrifflichkeiten, die dieses Konzept prägen, zu befassen. Eventuelle Missverständnisse sollen dadurch ausgeräumt werden, indem Klarheit über die Auslegung bestimmter Begriffe geschaffen wird.

Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit in Österreich ist ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Dementsprechend wird im Folgenden immer wieder auf Fachpersonen der Sozialen Arbeit im Allgemeinen oder Jugendarbeiter*innen im Spezifischen verwiesen. Das bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit in Österreich (bOJA) definiert Offene Jugendarbeit folgendermaßen:

> *[Offene Jugendarbeit] weist einen sozialräumlichen Bezug auf, orientiert sich an den Bedürfnissen und Lebenswelten junger Menschen und arbeitet parteilich für sie, unabhängig von Geschlecht, politischer oder religiöser Überzeugung, Bildungsgrad oder sozialem Status. Offene Jugendarbeit schafft Begegnungsorte und Möglichkeiten zur Teilhabe sowie Angebote frei von Konsumzwängen und kommerziellen Zielen. Sie begleitet und fördert Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit. Der niederschwellige und freiwillige Zugang zu Angeboten der Offenen Jugendarbeit begünstigt den Erwerb von Bildungsinhalten, die für alltägliche Handlungs- und Sozialkompetenzen bedeutsam sind. So leistet Offene Jugendarbeit für alle jungen Menschen, jedoch insbesondere für bildungs- und sozioökonomisch benachteiligte Jugendliche, einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration und Teilhabe. Auch für die Entwicklung des Gemeinwesens bietet Offene Jugendarbeit eine breite Palette fachlich differenzierter und erprobter Angebote mit dem Fokus auf Jugend sowie innovative Konzepte.*[9]

Polizei

Die Exekutive ist die ausführende/vollziehende Gewalt in der Staatstheorie und neben Legislative (Gesetzgebung) und Judikative (Rechtsprechung) einer der drei unabhängigen Gewalten (Gewaltenteilung). Als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden in Österreich jene Organe der Sicherheitsbehörden bezeichnet, die zur Ausübung von Zwangsgewalt und insbesondere zum Waffengebrauch befugt sind. Gemäß § 5 Abs. 2 SPG sind folgende Amtsträger zu verstehen:

- Bundespolizei
- Gemeindewachkörper
- Polizeijuristen
- sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, wenn diese Organe die Grundausbildung für den Exekutivdienst (Polizeigrundausbildung) absolviert haben und zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.

Die Polizei ist das für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuständige Organ. Das Sicherheitspolizeigesetz regelt die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (siehe nächste Seite):

9 Arlt et al. 2021, S. 11–12

§ 1 (1) Die Sicherheitsverwaltung obliegt den Sicherheitsbehörden. (2) Die Sicherheitsverwaltung besteht aus der Sicherheitspolizei, dem Paß- [sic!] und dem Meldewesen, der Fremdenpolizei, der Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, dem Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen sowie aus dem Pressewesen und den Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.[10]

Die wichtigste Unterscheidung ist die zwischen der allgemeinen Sicherheitspolizei, der Verwaltungspolizei und der Ortspolizei. Nach der Rechtsprechung zählt die Abwehr allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung zur allgemeinen Sicherheitspolizei. Zur Verwaltungspolizei zählen beispielsweise die Verkehrspolizei, die Gewerbepolizei, die Baupolizei, die Gesundheitspolizei und die Lebensmittelpolizei. Die Abwehr von besonderen, einer bestimmten Verwaltungsmaterie zugehörigen Gefahr ist Sache der Verwaltungspolizei.[11]

Polizei im materiellen Sinn bezeichnet somit die Abwehr von Gefahren für den Staat, die Person (Leben, körperliche Integrität, Gesundheit, Freiheit, Ehre) und die Sachgüter sowie für die gesamte (übrige) öffentlich-rechtliche Rechtsordnung und jene ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach allgemeiner Auffassung unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen ist.[12]

Für Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der einzelnen Gemeinden fallen, werden polizeilichen Aufgaben, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde gelegen sind, von der Ortspolizei wahrgenommen. Eine Kooperation zwischen Polizei und Offener Jugendarbeit kann sowohl mit der Ortspolizei wie auch der Sicherheitspolizei oder der Verwaltungspolizei sinnvoll sein. Demensprechend werden in der vorliegenden Konzeptarbeit alle drei Organe unter dem Polizeibegriff subsumiert.

10 § 1 SPG
11 Vgl. Nussbaum 2020, S. 6
12 Vgl. Demmelbauer/Hauer 2002, S. 1

Kooperation

Der Begriff Kooperation ist in der Literatur auf zahlreiche Arten definiert worden. Ob es jedoch um Vernetzung, Synergieeffekte oder die Bearbeitung komplizierter Projekte geht – Kooperation und Zusammenarbeit stellen heute eigenständige konzeptionelle, fachliche und organisatorische Aufgabenstellungen dar die unterschiedliche Organisationen gleichermaßen betreffen.[13] In der vorliegenden Konzeptarbeit wird die Kooperation folgendermaßen definiert:

Im Rahmen einer Kooperation stimmen mehrere Kooperationspartner ihr Handeln freiwillig oder zumindest mit nennenswertem Gestaltungsspielraum aufeinander ab, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Durch das abgestimmte Vorgehen soll die Zielerreichung gegenüber unabgestimmtem Handeln verbessert werden, sodass die Beteiligten einen Kooperationsgewinn erzielen.[14]

13 Vgl. Kardorff 1998, S. 203–222
14 Koch 2019, o.S.

2. RAHMENBEDINGUNGEN

Die Bedeutung von Kooperationen hat zugenommen. Grund dafür sind laut Drößler[15] Prozesse der gesellschaftlichen Pluralisierung und Differenzierung, die zu einer Spezialisierung in der Problemlösung geführt haben. Viele gesellschaftliche Aufgaben erfordern die Expertise von Spezialist*innen. Die Lösung kann jedoch nicht von einer Person oder einer einzelnen Institution erwartet werden. Daher müssen mehrere spezialisierte Institutionen zusammenarbeiten. Kooperation soll eine bessere Verbindung zwischen Hilfsangeboten und gesellschaftlichen Subsystemen schaffen, um eine wirkungsvolle Bearbeitung von Problemen, Krisen und Entwicklungsaufgaben zu ermöglichen. Eine Kooperation an sich ist keine Lösung für Probleme, sondern benötigt einen inhaltlichen Bezugspunkt, um erfolgreich zu sein.

Beide Berufsstände sind abhängig von der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft. Dies ist sowohl auf gesetzliche Verpflichtungen als auch auf die Vielfalt an Problemen und Konstellationen, mit denen Offene Jugendarbeit wie auch Polizeiarbeit konfrontiert ist, zurückzuführen. Deshalb gilt es, in Bezug auf das Spektrum des Gegeneinanders bzw. Zusammenwirkens dieser Strukturen Grundlegendes zu klären. Im ersten Schritt ist es erforderlich, sich die Rahmenbedingungen und damit strukturelle Spezifika, wie Gesetze und Verordnungen, Rechte und Pflichten, und im Anschluss berufliche Aufgaben und jeweilige Professionsverständnisse aufzuzeigen, um zu Berührungspunkten zu kommen.[16]

2.1. Gegenüberstellung idealtypischer Funktionen

Bei der Zusammenarbeit von Einrichtungen und Diensten der Offenen Jugendarbeit und Einrichtungen und Diensten der Polizei ist auf einige spezifische Aspekte zu achten. Eine idealtypische Gegenüberstellung soll vorab grundlegende Unterschiede zwischen Polizei und Sozialer Arbeit darstellen, wobei sich die Differenzen vor allem im Kontext Kontrolle versus Hilfe und Legalitätsprinzip versus Vertraulichkeit in den Arbeitspraxen manifestieren. Angesichts dieser Unterschiede wird zu Recht immer wieder darauf hingewiesen, dass beiden Berufsständen zum Teil inkompatible Funktionen, Aufgaben, Handlungslogiken und professionelle Selbstverständnisse zugrunde liegen. Die Eigenständigkeit jeder Seite zu ignorieren, würde jedes Bestreben um Zusammenarbeit unmöglich machen, so Püttner bereits 2015.[17] Dementsprechend ist es wichtig, folgende Unterschiede in einem ersten Schritt zu benennen:

	Polizei	Soziale Arbeit
Verwaltungstyp	Eingriffsverwaltung	Leistungsverwaltung
Rechtsgrundlage	Strafprozessordung; Sicherheitspolizeigesetz	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz
Bedeutung des Rechts	Befugnis zu Eingriffen	Leistungsanspruch
Bedeutenes Prinzip	Offizialprinzip	Unterstützungsprinzip
Instrumente	Zwangsmittel	Angebote/Freiwilligkeit
Sanktionen	negative	positive
Perspektive	mit Handlungen verbundene Risiken; Verantwortlichkeit zuschreiben	Chancen für Individuen eröffnen; Persönlichkeit entwickeln
Basales Paradigma	Störung	Hilfe und Förderung
Dauer	Schnelle Intervention	Langfristige Arbeit
Ziel	Rechtstreues Verhalten	Soziale Integration
Zu Adressat*innen	Distanz: Verdächtige/ Störer*innen	Vertrauen

Tabelle 1: Idealtypische Gegenüberstellung von Polizei und Sozialer Arbeit (eigene Darstellung in Anlehnung an Püttner 2015)

15 Drößler 2015, S. 3-4
16 Vgl. Möller 2018, S. 427
17 Vgl. Püttner 2015, o. S.

Wenngleich niemand diese strukturellen Differenzen im Grundsatz in Zweifel zieht, so werden regelmäßig zwei Gründe angeführt, die eine Kooperation förmlich erzwingen. Der erste ist, dass beide Berufsgruppen oft mit den gleichen Personen, sozialen Umfeldern und Problemen konfrontiert sind, wie Gewalt gegen Kinder, illegale Drogen, häusliche Gewalt, Obdachlosigkeit und Rechtsextremismus. Der zweite Grund ist, dass die idealtypische Trennung von Hilfe und Kontrolle bei beiden Institutionen nicht realistisch ist. Tatsächlich überschneiden sich Hilfe und Kontrolle in beiden Bereichen, wodurch eine Zusammenarbeit sinnvoll und notwendig wird.[18]

Im Weiteren soll ausgeführt werden, welche Rahmenbedingungen für beide Berufsgruppen gelten. Um eine Zusammenarbeit zwischen OJA und Polizei zu gestalten, ist es unerlässlich diverse Strukturen zu beleuchten, um daraus Schlussfolgerungen und Handlungsmaximen für eine gelingende Kooperation zu ziehen. Damit die Qualität und Fachlichkeit sichergestellt werden, gilt es strukturelle, rechtliche, finanzielle und ethische Rahmenbedingen zu beachten.[19]

2.2. Strukturelle Rahmenbedingungen

Welche Bedingungen generell förderlich für eine Zusammenarbeit sind, wurde von Seckinger und van Santen anhand einer Studie untersucht.[20] Ihrer Studie beschäftigt sich mit der Kooperation zwischen den Institutionen Sozialer Arbeit und solchen, die in anderen gesellschaftlichen Bereichen zu Hause sind, beschäftigt. Dabei wandten sie sich vor allem der Frage zu, wie Kooperationen als Prozesse gelingen können und welcher Bedingungen und Voraussetzungen es dafür bedarf. Die Autoren selbst haben die zentralen Ergebnisse und Aspekte ihres Modells wie folgt zusammen gefasst:[21]

18 Vgl. Püttner 2015, o. S.
19 Vgl. bOJA 2021, S. 76
20 Seckinger / van Santen 2012
21 Vgl. Seckinger / van Santen 2012, S. 333ff

Zu Beginn einer Kooperation	Während einer Kooperation	Am Ende einer Kooperation
• die Verständigung über gegenseitige Erwartungen, Ziele und Arbeitsformen der beteiligten Institutionen, die transparent und bearbeitbar gemacht werden müssen	• eine realistische Arbeitsplanung zur Vermeidung von überkomplexen Aufgaben bzw. der Gewährleistung von Überschaubarkeit, Bewältigbarkeit und Überprüfbarkeit der Kooperation	• neben der Sicherung der Ergebnisse und der Evaluation des Kooperationsprozesses vor allen Dingen die kritische Prüfung des Sinns eines konkreten Kooperationsvorhabens bzw. dessen Fortsetzung. Dabei geht es um die Frage, ob das konkrete Ziel erreicht wurde, oder noch erreicht werden kann.
• die Einordnung der Kooperation in rechtliche Zusammenhänge sowie im Verhältnis zu anderen Akteuren im Feld	• die Gewährleistung personeller Kontinuität und zeitlicher Perspektive	
• die Verständigung über Ressourcen für die Kooperation sowie über Kompetenzen und Zuständigkeiten der Beteiligten	• die Sammlung und Weiterleitung von Informationen in und aus dem Kooperationszusammenhang	
	• die Ausbildung von Vertrauen	

Tabelle 2: Voraussetzungen für gelingende Kooperation (eigene Darstellung in Anlehnung an Seckinger / van Santen 2012)

Auf der Ebene der Beteiligten konnten als wichtige Faktoren identifiziert werden:

- Kommunikationskompetenz, Offenheit sowie Fähigkeit und Bereitschaft zur Perspektivübernahme
- Grundkenntnisse in den relevanten Kooperationsbereichen
- ein Mindestmaß an Wissen um die Arbeitsweisen, Organisationsstrukturen, Handlungslogiken
- eine gewisser Übereinstimmungsgrad zwischen persönlichen Zielen und den Kooperationszielen

Auf der Ebene der Herkunftsorganisationen:

- die Kompatibilität von Kooperations- und Organisationszielen
- die Herstellung von Zielkongruenz zwischen Organisations- und Kooperationszielen
- die institutionelle Absicherung der Zusammenarbeit hinsichtlich Ressourcen, Zeit, Personal, Informationsaustausch
- die Herstellung von Rückkopplungsschleifen innerhalb der Organisation mit Blick auf die Kooperation
- die Akzeptanz und Berücksichtigung von Kooperationsergebnissen in weiteren, ggf. gemeinsamen Arbeitsprozessen



Abbildung 1: Kooperationsfaktoren für Beteiligte

Die strukturelle Verankerung der Kooperationsbeziehungen ist ein wichtiger Faktor für das Gelingen der Zusammenarbeit. Diese beinhalten regelmäßige Treffen auf Leitungsebene, in denen die Strukturen und Erfordernisse der Kooperation geplant und grundsätzliche Fragen geklärt werden sollen. Um eine erfolgreiche Kooperation zu gewährleisten, muss sie von der Leitung gewollt und veranlasst werden. Ausdruck hierfür sind die Beauftragten für die Kooperation, die von den Leitungen benannt werden. Sie sind eine entscheidende Voraussetzung für den dauerhaften Prozess der Kooperation.

Insbesondere im Bereich der Präventionsarbeit sind auf polizeilicher Seite die Präventionsbediensteten speziell ausgebildet und vermitteln österreichweit standardisiert und strukturiert die gesetzlich vorgegebenen Inhalte des umzusetzenden Präventionsprogrammes.[22] Zusätzlich sind auf jeder Polizeiinspektion Präventionsbedienstete für verschiedenste Präventionsbereiche installiert. Die polizeiliche Kriminalprävention umfasst dabei die Bereiche Eigentumsschutz, Computer- und Internetkriminalität, Gewaltprävention, Sucht(delikts)prävention, Sexualdeliktsprävention und Gewalt in der Privatsphäre.

Auf regionaler Ebene müssen verbindliche Kooperationsbeziehungen zwischen den verschiedenen Dienststellen und Institutionen aufgebaut werden. Die regionalen Leitungen der Sozialen Arbeit pflegen regelmäßige Kontakte mit den Leitungen der Polizeiinspektionen und stellen in regelmäßigen Treffen ihre Arbeit vor. Auch auf Basismitarbeiter*innenebene finden regelmäßige Treffen statt, bei denen die Umsetzung der Kooperation besprochen wird.[23]

Um eine Kooperation für beide Kooperationspartner*innen zielführend umsetzen zu können, sind folgende organisatorischen Anregungen als Empfehlungen anzusehen:

- Termine sollten schriftlich vereinbart werden (per E-Mail)

22 Die fachlich zuständige Stelle für Präventionsbedienstete ist der Assistenzbereich 04 beim Landeskriminalamt.
23 Vgl. Pötzinger 2005, S. 8–9

- Programmvereinbarung mit dem/der Auftragsgeber*in sollte in schriftlicher Form erfolgen
- Kontaktperson mit Telefonnummer sollte bestimmt werden
- Einladungsvorlagen sollten an den/die Veranstalter*in übermittelt werden
- durchführende Sozialarbeiter*innen und Polizeibeamt*innen sollten einbezogen werden
- eventuell sollte bei der Umsetzung konkreter Projekte ein Elternabend durchgeführt werden

2.3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Offenen Jugendarbeit

Neben strukturellen Rahmenbedingungen ist die Ausarbeitung rechtlicher Unterschiede beider Berufsfelder zentraler Bestandteil einer gelingenden Kooperation. Die jeweiligen Aufträge der Offenen Jugendarbeit sowie der Polizeiarbeit sind juristisch legitimiert. Was sich in der Polizeiarbeit deutlich erörtern lässt (Befugnisse, Rechte und Pflichten der Sicherheitsbehörden sind im Sicherheitspolizeigesetz geregelt), ist in der Offenen Jugendarbeit komplizierter. Ein Berufsgesetz für Soziale Arbeit existiert in Österreich nicht. Im Bundes-Jugendförderungsgesetz wird jedoch ein Auftrag an die Offene Jugendarbeit wie folgt formuliert:

§

§ 2 (3) Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit im Sinne dieses Bundesgesetzes, in Folge zusammenfassend als Jugendarbeit bezeichnet, beinhaltet alle geeigneten jugenderzieherischen und – bildenden Maßnahmen, die die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von Jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen schulischen Bildungssystems oder der durch die öffentliche Jugendwohlfahrt bereitgestellten Dienste erbracht werden.[24]

Weiterhin gibt es zahlreiche Rechtsgebiete auf Bundes- und Landesebene im Kontext der Offenen Jugendarbeit, wie bspw. das Jugend-

24 BGBl. I Nr. 126/2000 Bundes-Jugendförderungsgesetz



Abbildung 2: Rechtliche Rahmenbedingungen der OJA

schutzgesetz, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das Datenschutzgesetz (DSG) etc., die in die Arbeit einfließen.[25] Diese Regelungen können jedoch je nach Bundesland und Sachverhallt abweichen, was eine einheitliche Ausarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen erschwert. In der vorliegenden Konzeptarbeit gilt es jedoch, die relevantesten Rechte und Pflichten der Offenen Jugendarbeit in Vorarlberg, speziell die Verschwiegenheits- und Mitteilungspflicht sowie das Recht auf Aussageverweigerung, zu erörtern. Sie stellen in der Kooperation mit der Polizei wesentliche Grundpfeiler dar.[26]

Verschwiegenheitspflicht

Verschwiegenheitspflicht ist die rechtliche Verpflichtung mancher Berufsgruppen, ihnen anvertrautes privates Wissen nicht an Dritte weiterzugeben.[27]

Diese Pflicht ermöglicht erst eine funktionierende Ausübung der Tätig-

25 Vgl. bOJA 2021, S. 83 f. (siehe Tabelle im Anhang 1)
26 Vgl. bOJA 2021, S. 78
27 bOJA 2021, S. 78

keit der Mitarbeitenden in der Offenen Jugendarbeit und ist Grundlage der Arbeitsbeziehung zu den Jugendlichen. Darunter ist die Pflicht zu verstehen, alles Anvertraute, dass im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit bekannt geworden ist, nicht an Dritte[28] weiterzuleiten, wenn dies die Interessen des Jugendlichen verletzen und darüber hinaus ohne dessen Zustimmung erfolgen würde.[29] Die Verschwiegenheitspflicht gilt für gegenwärtige wie auch frühere Vertrauensverhältnisse und unterliegt in diesem Sinn keiner Geltungsdauer. Eine Beurteilung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit[30] bei Minderjährigen bedarf besonderer Aufmerksamkeit und könnte die Jugendarbeiter*innen im Einzelfall von dieser Pflicht entbinden.

In einigen Berufsgruppen (Ärzt*innen, Psycholog*innen etc.) ist die Verschwiegenheitspflicht rechtlich verankert. Für Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe gilt:

§

§ 38 (1) Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Organe […] sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen des Privat- und Familienlebens […] verpflichtet, sofern die Auskunft nicht im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen liegt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.[31]

Damit steht ihnen ein rechtlich definierter Rahmen zur Verfügung. Da Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit selten im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, ist die Frage, ob Jugendarbeiter*innen unter diesen Paragrafen fallen, strittig. Das Dilemma um die Verschwiegenheitspflicht von Jugendarbeiter*innen kann in einem Kooperationskontext mit der Polizei zu erheblichen Restriktionen führen. Eine reguläre Fallbesprechung ist nicht möglich. Präventive Maßnahmen zur Sicherstellung des Wohlergehens eines*r Jugendlichen können durch diese Pflicht erschwert werden. Eine mögliche Lösung dieses Problems wäre die anonymisierte Fallbesprechung,[32] auf die in weiterer Folge noch genauer eingegangen wird.

Die potenzielle Aufnahme der Verschwiegenheitspflicht in den Dienstvertrag bietet allen in der Offenen Jugendarbeit Tätigen gegebenenfalls auch eine bessere Absicherung des Rechts auf Aussageverweigerung, welches in der Strafprozessordnung geregelt ist.

Recht auf Aussageverweigerung

§ 157 (1) Nr. 3 Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt: […] Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist.[33]

§

Diese Rechtsnorm ist für die Anwendung in der OJA ebenfalls im Einzelfall zu prüfen und nicht unumstritten. Rechtssicherheit gibt dagegen das Kinder- und Jugendhilfegesetz durch die Normierung der Mitteilungspflicht.

Mitteilungspflicht

§ 37 (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründetet Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist … unverzüglich schriftlich Mitteilung … zu erstatten.[34]

§

In diesem Fall besteht die Pflicht einer schriftlichen Mitteilung trotz beruflicher Verschwiegenheitspflicht.

28 Dritte sind alle Personen außerhalb des Beratungssettings; das sind alle Personen außerhalb des Fachteams, des allfälligen Auftraggebers und jener Personen, gegenüber denen eine Entbindung vorliegt (das können z.B. Verwandte des Klienten, Medien, Polizei, Gericht etc. sein)
29 Vgl. Wehinger 2018, S. 8
30 Für die Beurteilung spielen nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit Alter, Reife, Gesundheitszustand und Persönlichkeit des Minderjährigen eine Rolle
31 § 38 KJHG
32 Vgl. Wehinger 2018, S. 11
33 §157 (1) StPO
34 § 37 KJHG

2.4. Rechtliche Rahmenbedingungen der Polizei

Im § 20 des Sicherheitspolizeigesetzes sind die Aufgaben der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit festgelegt.

§

§ 20 Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit umfaßt [sic!] die Gefahrenabwehr, den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern, die Fahndung, die sicherheitspolizeiliche Beratung und die Streitschlichtung.[35]

Die Polizei hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Ordnung aufrechterhalten wird. Sie soll ein friedliches Miteinander unter den Bürgern gewährleisten. Um dies zu sicherzustellen, ist die Polizei berechtigt bzw. verpflichtet, eine allgemeine Gefahr abzuwehren und einem gefährlichen Angriff unverzüglich Einhalt zu gebieten und diesen zu beenden. Zudem obliegt den Sicherheitsbehörden und ihren Organen die Fahndung nach Personen und Sachen, wenn die Voraussetzungen des § 24 SPG gegeben sind. Im präventiven Bereich umfassen die polizeilichen Aufgaben den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern, die sicherheitspolizeiliche Beratung sowie die Streitschlichtung. Die Sicherheitsbehörden werden ebenfalls dazu verpflichtet, die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen zu fördern, Bürger*innen über eine Bedrohung ihrer Rechtsgüter zu informieren und vorbeugend vor kriminellen Angriffen zu schützen.

Darüber hinaus obliegt den Sicherheitsbehörden im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Beratung auch die Förderung kriminalpräventiver Vorhaben, wodurch eine entsprechende Zusammenarbeit mit Vereinen, Schulen sowie anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auf dem Gebiet der Kriminalprävention festgeschrieben wird.

§

§ 25 (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit und Vermögen von Menschen die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich über eine Bedrohung seiner Rechtsgüter Kenntnis zu verschaffen und Angriffen entsprechend vorzubeugen. Zu diesem Zweck können die Sicherheitsbehörden Plattformen auf regionaler Ebene unter Beiziehung von Menschen, die an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken, einrichten, in deren Rahmen erforderliche Maßnahmen erarbeitet und koordiniert werden (Sicherheitsforen).[36]

§

Im Rahmen der Kooperation können zudem viele andere Gesetzeswerke relevant sein. Dazu gehören strafrechtliche Nebengesetze, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, Menschenrechte, Kinderrechte, das Jugendschutzgesetz etc. Wichtig zu erörtern ist in der vorliegenden Konzeptionsarbeit jedoch das bereits angesprochene Offizialprinzip, dem die österreichische Polizei unterliegt. Dies ist eine zentrale Tatsache, die unbedingt in der Kooperation mit anderen Einrichtungen bedacht werden muss.

Offizialprinzip

Das Offizialprinzip besagt, dass bei Vorliegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung die Polizei unbedingt tätig werden muss.

§

§ 2 (1) Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hierzu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären.[37]

Das Offizialprinzip bzw. der Anklagegrundsatz ist in § 2 StPO geregelt und normiert eine Verpflichtung der Kriminalpolizei im Strafrecht, jedem Anfangsverdacht nachzugehen und in der Strafrechtspflege aktiv zu werden. Die Polizei hat bei Kenntniserlangung über eine Straftat nicht die Wahl, ob sie einschreitet oder nicht. Im Gegenteil besteht die amtswegige Pflicht, sofort im Rahmen ihrer in der StPO aufgezählten Befugnisse tätig zu werden. Selbst wenn ein Opfer von einer Strafanzeige absehen möchte, hat die Polizei im Sinne des Offizialprinzips zu ermitteln.

Durch die Möglichkeit der Durchführung einer anonymen Fallbespre-

35 § 20 SPG

36 § 25 (1) SPG
37 § 2 (1) StPO

chung kann jedoch erreicht werden, dass das Offizialprinzip nicht zur Anwendung kommen muss. Bei Beratungsbedarf vor einer allfälligen Anzeigeerstattung oder im Zweifelsfall kann der Sachverhalt im Rahmen einer anonymen Fallbesprechung in Anlehnung an den Krisenplan für Notfälle an Schulen[38] der Bildungsdirektion Vorarlberg und der Landespolizeidirektion Vorarlberg besprochen werden. Daraus ergibt sich noch nicht zwangsläufig eine Anzeigeerstattung. Auch unter Nichtbekanntgabe von Daten und Vorfallsorten kann eine grundsätzliche Besprechung der Lage mit den Kooperationspartner:innen ermöglicht werden. Bei einer gemeinsamen Risikoeinschätzung kann abgeklärt werden, ob es sich um ein strafbares Verhalten handelt oder nicht, bzw. ob eine Anzeigenerstattung durchzuführen ist oder nicht.[39]

2.5. Ethische Rahmenbedingungen

Der Moralbegriff bezieht sich auf die jeweiligen Werte und Normen an sich, Ethik wiederum bezeichnet die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Frage nach gut und falsch. Soziale Arbeit beschäftigt sich seit ihrer Entstehung mit dieser Frage. Während die Moral in der Polizei, die als Verwalterin des staatlichen Gewaltmonopols an einer besonders sensiblen Schnittstelle zwischen Staat und Gesellschaft arbeitet, durchaus wissenschaftlich erörtert wurde und es Unmengen von Leitsätzen und Leitlinien, von Kompetenzprofilen und Verhaltenskodizes[40] gibt, ist die Entwicklung ethischer Kompetenz ein noch ausbaufähiger erfolgskritischer Faktor zur Erzeugung und Erhaltung von Moral.

Nichtsdestotrotz sind diese bereits erarbeiteten Verhaltenskodizes ein wichtiger Meilenstein in der Polizeiarbeit in Österreich. Die Polizei in Österreich bekennt sich dezidiert zu den Menschenrechten. Sie sind ein zentrales Element im Rollenverständnis. Polizeiliche Aufgaben sind definiert als Hilfeleistung, als Abwehr von Angriffen, als Aufrechterhaltung

38 Vgl. Bildungsdirektion für Vorarlberg 2022
39 siehe dazu § 78 Abs 2 StPO, Ausnahmen der Anzeigenerstattung, und Anhang 2, Modell – Kooperation Landespolizeidirektion Vorarlberg / Bildungsdirektion
40 BMI 2021

der öffentlichen Ordnung und als Verfolgung von Straftaten. Die Werte, zu deren Schutz die Polizei tätig wird – also Leben, Gesundheit, körperliche Integrität, Freiheit, Eigentum – sind menschenrechtliche Werte[41].

Die OJA bekennt sich ebenfalls zu den Menschenrechten, sozialen Grundrechten sowie der UN-Kinderrechtkonvention[42]. Professionelles Handeln im Bereich der Offenen Jugendarbeit orientiert sich an der Sozialen Arbeit und basiert damit immer auf ethischen Grundlagen. Der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit (OBDS) hat im Jahr 2020 in seinem Positionspapier - „Ethische Standards für Praktiker*innen der Sozialen Arbeit in Österreich“[43] wie folgt definiert:

> *Soziale Arbeit als Profession bekennt sich zu den Menschenrechten und demokratischen Prinzipien. Die Werte der Freiheit und Selbstbestimmung, der sozialen Gerechtigkeit und der Solidarität sind für das professionelle Verständnis fundamental.*[44]

Um diese Werte umzusetzen ist die Grundhaltung der Fachkräfte der Sozialen Arbeit durch Folgendes charakterisiert: (selbst)kritische Reflexion, Toleranz mit dem Wissen um deren Grenzen, Empathie, Achtsamkeit, Wertschätzung und Höflichkeit im Umgang mit Menschen, Integrität, Zivilcourage, Übernahme von Verantwortung, Offenheit, Zielgerichtetheit und Transparenz. Aufgrund der Eingebundenheit Sozialer Arbeit in gesellschaftliche Rahmenbedingungen ist Interesse an und Wissen um politische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Gegebenheiten und Veränderungen unerlässlich.[45]

Demgegenüber, bzw. in Teilen den Werten der Sozialen Arbeit ident, stehen polizeiliche Werte und Grundhaltungen wie das stetige Agieren im Sinne der Rechtsstaatlichkeit, das Geben von Vertrauen in Sicherheit und Freiheit, Offenheit, das Wahrnehmen gesellschaftlicher Entwicklungen, der Schutz vor Gefahren, die Verhältnismäßigkeit, die Vorbild-

41 Vgl. BMI o. J., S. 24ff.
42 Vgl. bOJA 2021, S. 50ff.
43 OBDS 2020
44 OBDS 2020, S. 2
45 OBDS 2020, S. 2

wirkung, das Achten der Würde eines jeden Menschen sowie Achtung und Respekt.[46]

Owohl eine deutliche Überschneidung einiger ethischer (und/oder moralischer) Standards als erwiesen angesehen werden kann, sind in der vorliegenden Arbeit gerade die sich grundlegend unterscheidenden Werte und Handlungsmaxime jene, die in der potenziellen Kooperationsarbeit erörtert werden müssen. Die markantesten sind nachfolgend aufgeführt:

Akzeptierende Grundhaltung

Die OJA begegnet jungen Menschen wertschätzend und auf Augenhöhe. Obwohl eine deutliche hierarchische Struktur zwischen Jugendarbeiter*innen und Jugendlichen gegeben ist, wird versucht, dies auf ein Minimum herunterzubrechen. Als Basis professioneller Beziehungsarbeit steht damit die Jugendlichen in ihrer Lebenslage im Fokus, ohne dabei jedes Verhalten gut zu heißen, hinzunehmen oder zu entschuldigen.[47] Ein Urteil kann vermieden werden. Dies erlaubt es Jugendarbeiter*innen, Situationen nicht zu werten. Diesen Luxus kann sich die Polizei in Österreich nicht leisten. Denn es ist faktisches Recht, dass es Aufgabe der Polizei ist, darüber zu urteilen, ob ein Verhalten strafrechtlich relevant ist oder nicht. Durch das bereits erörterte Offizialprinzip ist eine akzeptierende, nicht wertende Grundhaltung der Polizei kaum bis gar nicht zu erreichen.

Beziehungskontinuität

Jugendarbeiter*innen befinden sich in ihrer Arbeit stets in einem Aushandlungsprozess. Sie sind gefordert, die Balance zwischen normdurchsetzendem Agieren und der Aufrechterhaltung der Beziehung zu meistern. Durch die Kontinuität der Beziehung erleben junge Menschen die Konsequenzen ihres Handelns nicht als endgültige Reaktion, sondern als Beziehungsangebot.[48] Konträr dazu steht die in der Regel eher kurzzeitige Beziehung der Polizeibeamt*innen zu den verschiedenen

46 BMI o. J., S. 7ff.
47 Vgl. bOJA 2021, S. 52
48 Vgl. bOJA 2021, S. 53

Parteien. Obwohl auch hier Beziehungen geschaffen werden, enden diese konkret mit der Amtswegigkeit. Eine jahrelange Begleitung durch die Polizei ist unwahrscheinlicher als in der Offenen Jugendarbeit.

(Un-)Freiwilligkeit

Da Offene Jugendarbeit im Freizeitbereich ansetzt, entscheiden die Jugendlichen, was sie wann, wo und mit welcher Motivation in Anspruch nehmen, selbst gestalten oder fordern und in der Folge umsetzen möchten. Alle Angebote orientieren sich an den Lebenswelten und Interessen der Jugendlichen.[49] Kontakte mit der Polizei finden zum einen ebenfalls auf freiwilliger Basis statt (Anzeigenerstattung, Beratung etc.) andererseits jedoch im Zwangskontext einer polizeilichen Ermittlung. Kontakt zur Polizei können Jugendliche auch unfreiwillig haben.

(Un-)Parteilichkeit

Junge Menschen und ihr Verhalten stehen den Bedürfnissen, Notwendigkeiten und gesetzlichen Regelungen der Gesellschaft gegenüber. Ihr Wohlergehen, ihre Entwicklung und ihre Interessen stehen im Zentrum Offener Jugendarbeit. Deshalb vertreten Jugendarbeiter*innen die Interessen der Jugendlichen gegenüber Erwachsenen und der Gesellschaft. Sie behalten dabei die Normen und Werte der Gesellschaft im Auge, machen die Rechte junger Menschen sichtbar und legen die gesellschaftlichen Machtverhältnisse offen. Parteilichkeit in der Polizeiarbeit ist hingegen rechtswidrig. So heißt es in § 43 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, dass Beamt*innen verpflichtet sind, alle Parteien unter dem Gebot der Unparteilichkeit zu unterstützen und zu informieren.[50] Es gilt das Gebot der objektiven und unparteilichen Amtsführung.

Transparenz, Vertraulichkeit, Anonymität

Transparentes Handeln hat in der Arbeit mit jungen Menschen sowie in der Organisation Relevanz. Im Rahmen von Beratungen können die Jugendlichen entscheiden, welche Informationen oder Daten sie preisgeben und wer Zugang zu diesen bekommt.[51] Die machtvollen Befugnisse der Polizei brauchen ebenfalls Transparenz und auch Kontrolle, um das

49 Vgl. bOJA 2021, S. 54
50 Vgl. § 43 (3) BDG
51 Ausnahme – je nach Einzelfall – können hier strafrechtliche Informationen sein.

allgemeine Vertrauen in die Polizeiarbeit aufrechtzuerhalten. Diese Verpflichtung besteht gegenüber der Öffentlichkeit im Allgemeinen sowie im Besonderen gegenüber Personen, die von polizeilichem Einschreiten betroffen sind.[52] Auch die Vertraulichkeit in der Polizeiarbeit ist gesetzlich geregelt. In den dienstrechtlichen Normen sind spezifische Verhaltensweisen zu den Themen Geschenkannahme, Nebenbeschäftigung, Befangenheit bzw. der Wahrung der Amtsverschwiegenheit[53] ausdrücklich verankert. Dies soll in erster Linie der Wahrung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Polizei dienen.

Verhältnismäßigkeit

Polizeiliches Handeln muss in jedem Fall an rechtsstaatliche Grundsätze gebunden sein und das Gebot der Verhältnismäßigkeit wahren. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip bezeichnet den Rechtsgrundsatz, dass bei Eingriffen in persönliche Rechte Maß zu halten ist. Der Grundsatz gehört zum elementaren modernen Konzept eines Rechtsstaates. Dabei muss bedacht werden, inwiefern eine Maßnahme oder ein Eingriff in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht oder welche von mehreren Maßnahmen die ist, die die betroffene Person voraussichtlich am wenigsten schädigt.[54] Diese Verhältnismäßigkeit ist in der Sozialen Arbeit nicht so dezidiert wie in der Polizeiarbeit zu finden, wobei argumentiert werden kann, dass andere Handlungsmaximen der Sozialen Arbeit diesem Grundsatz ebenfalls gerecht werden.

2.6. Ökonomische Rahmenbedingungen

Das verfügbare Budget des Bundesministeriums für Inneres in Österreich, das die Polizeiarbeit durch Steuergelder finanziert, betrug 2021 rund 3,5 Milliarden Euro.[55] Das sind laut BMI rund 3,3 Prozent des allgemeinen Haushaltes des Bundes. Im kommenden Jahr soll dieses Budget verwendet werden, um die begonnene Personal- und Ausrüstungsoffensive fort- und das geplante Antiterrorpaket umzusetzen. Gemäß Bundesvoranschlag sind für das Innenressort im Jahr 2023 4,7 Milliarden Euro vorgesehen. Der Bereich Fremdenwesen ist für 2023 mit rund 1 Milliarde Euro und somit über 300 Millionen Euro mehr als im Vorjahr budgetiert. Die Budgetausschüsse verhandeln dies jährlich neu.[56]

Nichtsdestotrotz obliegen gemäß § 10 Abs. 4 des Sicherheitspolizeigesetzes gewisse organisatorische Maßnahmen im Bereich von Bezirks- oder Stadtpolizeikommanden sowie Polizeiinspektionen dem Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann. Die Mitfinanzierung von Stadtpolizei, wie sie in Dornbirn und Feldkirch installiert sind, Gemeindewachkörpern und örtlicher Sicherheitspolizei können zudem von Gemeinde zu Gemeinde variieren.

Im Gegensatz zur Finanzierung der Polizeiarbeit gestaltet sich die Finanzierung der Offenen Jugendarbeit ein wenig komplizierter. Da die Zuständigkeit für die OJA auf Gemeinde- und Länderebene liegt, werden alle Angebote und Einrichtungen hauptsächlich über die Gemeinden finanziert und durch Landesförderungen kofinanziert. Damit ist die OJA immer kommunale Angelegenheit und je nach Bundesland oder Gemeinde unterschiedlich finanziert und in ihrem Umfang stark variierend.[57] Nicht jede österreichische Gemeinde verfügt über ein Jugendbudget. Dennoch kommen in erster Linie die Standortgemeinden bis zu 100 Prozent (in Vorarlberg zahlt aktuell die Gemeinde 70 Prozent und das Land 30 Prozent)[58] für die gesamte Basisfinanzierung auf und haben damit eine überaus wichtige Rolle. Die Budgets setzen sich wie folgt zusammen:

- Förderung auf Gemeindeebene
- Förderungen auf Regionalebene
- Landesförderungen
- Diverse Projektförderungen (EU-Programme, Fonds, Gesundes Österreich etc.)

52 BMI o. J., S. 19
53 BMI 2021, S. 17
54 Vgl. § 29 SPG
55 BMI (a) 2021, S. 25
56 Vgl. BMI 2022, o. S.
57 Vgl. bOJA 2021, S. 17
58 Stand 2023

Weiterhin ist zu beachten, dass es darüber hinaus unterschiedliche Fördermodelle auf Landes-, Regions- und Gemeindeebene gibt:

- Förderung nach Einwohner*innenzahl
- Förderung nach regionalen Strukturen
- Prozentualer Anteil des Haushaltsbudgets
- Budgetförderung

Auf Bundesebene können ebenso außerordentliche Modellprojekte über Projektansuchen beantragt werden. Auf EU-Ebene geschieht dies über die österreichische Nationalagentur Erasmus + Jugend.[59] Die Offene Jugendarbeit in Vorarlberg zeichnet sich mittlerweile durch eine breite Streuung über viele Gemeinden und Regionen aus. Vorarlberg weist österreichweit eine der größten Angebotsdichten auf.[60]

Für die Kooperationsarbeit empfiehlt es sich, eine externe Strukturkostenförderung mit Dokumentationspflicht beim Land Vorarlberg (explizit Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Demokratiekulturförderung) zu beantragen. Diese Empfehlung kann eine landesweite Durchführung der Kooperationsarbeit nachhaltig und unabhängig von der finanziellen Ausstattung der Kooperationspartner*innen sicherstellen.

59 Vgl. bOJA 2021, S. 84 ff.
60 Schmalhardt 2005

3. MÖGLICHKEITEN & GRENZEN

Werden die polizeilichen Maßnahmen mit den Maßnahmen der Sozialen Arbeit verglichen, können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden. Die polizeiliche Arbeit hat das Ziel, die innere Sicherheit aufrechtzuerhalten und somit Kriminalität zu verhindern oder zu verfolgen, während das Ziel der Sozialen Arbeit darin besteht, gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt zu fördern und die Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen zu stärken. Allerdings schließen sich die Interessen der beiden Bereiche nicht gänzlich aus, denn die gesellschaftlichen Veränderungen und der soziale Zusammenhalt können aus Sicht der Sozialen Arbeit nur mit den Menschen erfolgreich sein, die auch innerhalb der Polizei arbeiten. Eine erfolgversprechende Zusammenarbeit von Polizei und Sozialer Arbeit sollte beide Ebenen, Struktur und Individuum, adressieren. Ein personenbezogenes Verständnis seitens der Polizist*innen und Sozialarbeiter*innen ist zwar anekdotisch, aber eine professionelle Auseinandersetzung muss wissenschaftlich fundiert sein.[61]

Erste wissenschaftliche Aufarbeitungen von bestehender Kooperation zeigen mögliche Potenziale, aber auch Grenzen auf. So beschreibt Pötzinger in ihrem Bericht, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialer Arbeit aufgrund einer höheren Akzeptanz und Wertschätzung beider Parteien verbessert hat. Vorurteile und Fehleinschätzungen wurden abgebaut, was zu einer höheren Kommunikationsdichte führt. Die Polizei informiert die Soziale Arbeit zwischenzeitlich vermehrt über soziale Notlagen und Fälle von häuslicher Gewalt, bei denen Minderjährige betroffen sind. Die Meldungen werden von den sozialen Einrichtungen als wichtig und hilfreich eingeschätzt. Die Hemmschwelle zur direkten Kontaktaufnahme ist gesunken, was zu einer besseren Abstimmung und Beratung führt. Um eine dauerhafte Kooperation zu erreichen, ist es wichtig, dass die Verfahrensabläufe regelmäßig überprüft und weiter verbessert werden. Zudem müssen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden, was eine Herausforderung darstellt, aber für eine sachorientierte und professionelle Kooperation wichtig ist. Insgesamt führt die Kooperation zu einem leichteren Zugang zu sozialarbeiterischer Hilfe, einer effektiveren Aufgabenerfüllung beider Professionen und einer frühzeitigeren Erkennung gesellschaftlicher und regionaler Entwicklungen. Um erfolgreich zu kooperieren, ist es notwendig, dass die Arbeitsaufträge und gesetzlichen Vorgaben beider Parteien akzeptiert werden, dass es ein Grundwissen über die Arbeitsgrundlagen beider Professionen gibt und dass die Kooperation auf allen Hierarchieebenen verpflichtender Teil der Arbeit ist.[62]

Aus den vorliegenden Quellen lassen sich somit folgende Grenzen identifizieren:

- Institutioneller bzw. gesellschaftlicher Auftrag
- Rechtliche Rahmungen sachverhalts- und themenspezifisch
- Datenschutz und Verschwiegenheit

61 Latz 2022, S. 66

62 Pötzinger 2005, S. 12–13

4. PRAXISPROJEKT

Zur praktischen Umsetzung der bereits dargelegten Rahmenbedingungen, die eine Kooperation zwischen Polizei und Offener Jugendarbeit mit sich bringen, wurde das Projekt „Plauderei mit der Polizei“ theoretisch ausgearbeitet.

Bei dem Projekt soll interessierten Jugendlichen die Möglichkeit geboten werden, im Rahmen einer angekündigten Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Offenen Jugendarbeit ungezwungen und niederschwellig Fragen an anwesende Polizist*innen zu stellen.

4.1. Runder Tisch / Stakeholder

Zur Umsetzung des Projektes soll in regelmäßigen Abständen ein Treffen zwischen den Stakeholdern stattfinden. Dabei sollen die Durchführung und die Planung der Veranstaltungen besprochen werden. Folgende Stellen können für die Kooperation herangezogen werden:

Polizei	Soziale Arbeit
Landespolizeidirektion Vorarlberg: Büro Organisation, Strategie und Dienstvollzug	Fachperson des Koordinationsbüros für Offene Jugendarbeit und Entwicklung Vorarlberg
Landeskriminalamt Vorarlberg: Assistenzbereich Kriminalprävention	Koordinationsgruppe Radikalisierungsprävention des Landes Vorarlberg
Sicherheitskoordinatoren auf Ebene der Bezirkspolizeikommanden	IfS- Beratungsstelle Extremismusprävention
Landesverfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung	Neustart Intervisionsgruppe Deradikalisierung West
	Fachperson Land Vorarlberg Abteilung Jugend und Familie

Tabelle 3: Stakeholder Praxisprojekt (eigene Darstellung)

Weiter sind Personen aus der Öffentlichkeitsarbeit beizuziehen. Seitens der Polizei gibt es hierfür ausgebildete Beamt*innen bei der Landespolizeidirektion Vorarlberg. Im Bereich der OJA befindet sich bei der koje eine Stelle der Öffentlichkeitsarbeit.

Die regelmäßigen Treffen sollten zur Verbesserung der Kooperation zwischen Polizei und Offener Jugendarbeit, sowie zur Ausräumung eventuell vorhandener Vorurteile genutzt werden. In diesen Treffen sollte daher ein gegenseitiges Kennenlernen stattfinden und es sollten gemeinsame Ziele zugunsten der Jugendlichen ausgearbeitet werden. Zudem sollte das Thema für die kommende Veranstaltung festgelegt werden, damit sich die beteiligten Personen vorab vorbereiten können. Die Vorbereitung ist ein wichtiger Aspekt, um bei der späteren Durchführung einen möglichst reibungslosen Ablauf sicherzustellen.

Vonseiten der Offenen Jugendarbeit sollten Jugendarbeiter*innen herangezogen werden, die ein Jugendhaus betreuen, seitens der Polizei interessierte Beamt*innen, die im besten Fall ihre Stammdienststelle im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jugendhauses haben.

Aufgrund der hohen Personalfluktuation in beiden Bereichen ist es wichtig, dass möglichst viele Jugendarbeiter*innen sowie Polizist*innen als Stakeholder am Projekt beteiligt sind, um zu vermeiden, dass eine Kooperation im Laufe der Zeit aufgrund von Personalwechseln scheitert und bereits vorhandenes Wissen und Erfahrungswerte nicht weitergegeben werden. Auch sollten Führungspersonen beider Kooperationspartner herangezogen werden. Dies ist für die tatsächliche Umsetzung des Projektes unabdingbar, da diese vor allem für die Ressourcenbereitstellung von großer Wichtigkeit sind.

4.2. Marketing

Das Marketing für die Veranstaltungen in den Jugendhäusern sollte größtenteils direkt im Jugendhaus durch Jugendarbeiter*innen getätigt werden. Es wird als sinnvoll angesehen, die Jugendlichen wiederholt auf die stattfindende Veranstaltung beziehungsweise auf die bevorstehende Anwesenheit von Polizist*innen aufmerksam zu machen, damit diese nicht in eine für sie unangenehme Lage gebracht werden. Zudem sollte das Vertrauensverhältnis zwischen den Jugendlichen und den Jugendarbeiter*innen nicht gefährdet werden.

Onlineplattformen, wie z. B. Facebook, Instagram, etc., können zur Ankündigung solcher Veranstaltungen genutzt werden. Die Erstellung von Accounts unter dem Projektnamen „Plauderei mit der Polizei" wäre anzudenken. Die Accounts könnten zur Veröffentlichung neuer Termine und Projekte sowie zur Evaluation vergangener Veranstaltungen verwendet werden. Die Nutzung unterschiedlicher Plattformen bietet die Möglichkeit, verschiedene Personen- und Altersgruppen zu erreichen.

4.3. Durchführung

Die Durchführung des Projektes ist in den Räumen der Jugendarbeit angedacht. Die Polizeibeamt*innen haben die Möglichkeit, bei den Veranstaltungen je nach Bedarf in Uniform oder in Zivilkleidung zu erscheinen. Die Zivilkleidung soll aber als Standard angesehen werden.

Bezüglich des Einschreitens in Schulen liegt bereits ein Erlass des Bundesministeriums für Inneres[63] vor, der den Beamt:innen vorschreibt, möglichst schonend und unter Vermeidung jedes unnötigen Aufsehens in Schulen einzugreifen. Sofern keine Gefahr in Verzug ist, muss in Zivilkleidung eingeschritten werden. In naher Zukunft soll diese Regelung auch in der Kooperation mit der Offenen Jugendarbeit umgesetzt werden. Die Sozialarbeiter:innen müssen bereits vor der Durchführung die Jugendlichen auf die Diskussionsrunde vorbereiten. Dabei ist insbesondere auf das Offizialprinzip einzugehen, um zu verhindern, dass die Jugendlichen sich selbst in Bedrängnis bringen.
Das Offizialprinzip ist zudem am Beginn der Veranstaltung nochmals von den Polizeibeamt*innen anzusprechen.

Das Thema für die Veranstaltung ist bereits im Vorhinein vorgegeben. Sollte betreffendes Schulungsmaterial wie z. B. Kurzfilme oder dergleichen, vorhanden sein, kann dieses genutzt werden. Als Beispiel kann hierbei ein Kurzfilm von „Mein Weg: Jamal al-Khatib", der die jihadistische Szene thematisiert, genannt werden. Nach dem Film sollte eine Diskussionsrunde mit den Jugendlichen gestartet werden, wobei diese auch Fragen stellen können. Ziel ist es, präventive Aufklärung zu leisten, strafrechtliche wie auch moralische Grenzen aufzuzeigen und ein Rechtsverständnis zu schaffen.

4.4. Nachbereitung

Eine Evaluation der Veranstaltungen ist von überaus großer Wichtigkeit. Die Runden Tische müssen protokolliert werden, um bereits vorhandenes Wissen und Erfahrungswerte zu sichern und an potenzielle Nachfolger*innen übergeben zu können.

Ziel sollte es sein, dass das Marketing durch positive Mundpropaganda der Jugendlichen selbst hinfällig wird. Hierbei wird angedacht, dass die Jugendlichen über einen QR-Code direkt am Smartphone ihre Rückmeldungen geben können. Ein solcher QR-Code kann durch freie Dienste im Internet bedienerfreundlich erstellt werden. Auch die Onlineplattformen (Website und Social-Media-Profile) können zu diesem Zweck genutzt werden.

Dabei sollten nicht nur Rückmeldungen zur aktuellen Veranstaltung gegeben werden können, sondern auch Verbesserungsvorschläge für kommende Veranstaltungen. Die Jugendlichen sollten zudem aktiv mitentscheiden können, welche Themen in künftigen Veranstaltungen

63 ministerielles RS Nr. 56/2001

besprochen werden. Eine solche Fremdevaluation durch die Beteiligten könnte folgendermaßen ausschauen:

Feedback Teilnehmer*innen

Wie hat dir der Workshop gefallen?

☐ Sehr gut ☐ Gut ☐ Nicht so gut ☐ Gar nicht

Hast du dich wohl und ernst genommen gefühlt?

Von den Jugendarbeiter*innen	☐ Ja	☐ Geht so	☐ Weiß nicht	☐ Nein
Von den Polizist*innen	☐ Ja	☐ Geht so	☐ Weiß nicht	☐ Nein
Von der Gruppe	☐ Ja	☐ Geht so	☐ Weiß nicht	☐ Nein

Hast du etwas Neues gelernt?

☐ Ja ☐ Weiß nicht ☐ Nein

Optional - Weitere Rückmeldungen und Anmerkungen zum Workshop!

Was hat dir heute besonders gut gefallen?

Was hat dir heute gar nicht gefallen?

Welche Themen würden dich noch stärker interessieren:

Was ich noch sagen wollte! Oder Anregungen für uns…

Vielen Dank für's Ausfüllen!

Abbildung 3: Mögliche Fremdevaluation (eigene Darstellung)

LITERATURVERZEICHNIS

Arlt, F. et al. (2021): Offene Jugendarbeit in Österreich. In: bOJA – Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit (Hrsg.): Offene Jugendarbeit in Österreich – Ein Handbuch. Wien/Berlin: Mandelbaum Verlag

Beverungen, E. / Krombach, U. (1983): Klare Linie und aufrechter Gang. In: Extra Soziale Arbeit (6/1983). S.34–38

Bildungsdirektion Vorarlberg (2022) (Hrsg.): Krisenplan für Notfälle an Schulen. Aktuelle Listen für das Schuljahr 2022/23. Bregenz. Online unter: file:///C:/Users/mbehrle/Downloads/Krisenplan%20an%20Schulen%20 2022-23-1.pdf (Zugriff am 28.02.2023)

BMI (2021) (Hrsg.): Unsere Werte. Unsere Wege. Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Inneres. Wien. Online unter: https://www.bmi.gv.at/Downloads/files/2021_19_Verhaltenskodex_V20210721_praes.pdf (Zugriff am 27.02.2023)

BMI (o. J.) (Hrsg.): Sicher mit Bildung. Perpektiven. Werte. Kompetenzen. Leitbild zur modernen Polizeiausbildung. Wien. Online unter: https://www.bmi.gv.at/104/files/Handbuch.pdf (Zugriff am 27.02.2023)

BMI (a) (2021) (Hrsg.): Sicherheitsbericht 2021. Kriminalität, Vorbeugung und Bekämpfung. Wien. Online unter: https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2021/Kriminalitaet_-_Vorbeugung_und_Bekaempfung.pdf (Zugriff am 28.02.2023)

BMI (2022) (Hrsg.): Rekordbudget im Kampf gegen Kriminalität. Wien. Online unter: https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=2B7A4A-7667544E624469553D#:~:text=2023%20bringt%20mit%204%2C7,die%20Sicherheit%20der%20%C3%B6sterreichischen%20Bev%C3%B6lkerung. (Zugriff am 28.02.2023)

bOJA (2021) (Hrsg.): Offene Jugendarbeit in Österreich – Ein Handbuch. Wien, Berlin: Mandelbaum Verlag

Demmelbauer, J. / Hauer, A. (2002): Grundriß des österreichischen Sicherheitsrechts. Unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsverwaltung. Wien: Manz Verlag

Drößler, T. (2015): Damit Kooperationen gelingen können – von Zusammenarbeit und erforderlicher Abgrenzung. Vortrag an der Evangelischen Hochschule Dresden. Online unter: https://jugendgerichtshilfe.dresden.de/media/pdf/jgh/DGJJ_18_2015_Droessler_Kooperation_SozialeArbeit_Justiz.pdf (Zugriff am 02.02.2023)

Kardorff, E. (1998): Kooperation, Koordination und Vernetzung. Anmerkungen zur Schnittstellenproblematik in der psychosozialen Versorgung. In: Röhrle, B. et al. (Hrsg.): Netzwerkintervention. Fortschritte in der Gemeindepsychologie und Gesundheitsförderung. Band 2. Tübingen: dgtv-Verlag

Koch, C. (2019): Kooperation. socialnet Lexikon. Bonn: socialnet. Online unter: https://www.socialnet.de/lexikon/662 (Zugriff am 31.01.2023)

Latz, A. (2022): Polizei, Soziale Arbeit und Popkultur. In: Alamdar-Niemann, M. et al. (Hrsg.): Demokratie und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 61–69. Online unter: DOI: 10.1007/978-3-658-36256-0_7 (Zugriff am 13.02.2023)

Möller, K. (2018): Soziale Arbeit und Polizei in der Bearbeitung von Jugendkriminalität – Kooperation trotz Unterschiedlichkeit

Nussbaum, N. (2020): Selbständiges Einschreiten der Polizei. Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Magistra der Rechtswissenschaften im Diplomstudium der Rechtswissenschaften. Angefertigt an der Johannes Kepler Universität Linz, Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht. Online im Internet: https://epub.jku.at/obvulihs/download/pdf/5097504?originalFilename=true (Zugriff am 24.02.2023)

OBDS (2020) (Hrsg.): Ethische Standards für Praktiker*innen der Sozialen Arbeit in Österreich. Beschlossen bei der Generalversammlung 2020. Online im Internet: https://obds.at/basisdokumente/ (Zugriff am 27.02.2023)

Pötzinger, Y. (2005): Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Soziale Dienste – Schule in Nürnberg. Entwicklung, Grundlagen, Erfordernisse und Ergebnisse der Kooperation. In: Kerner, H. / Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.

Püttner, N. (2015): Im Souterrain der Polizei? Wandlungen im Verhältnis Polizei - Sozialarbeit. In: Bürgerrechte und Polizei/CILIP. 2/2015. S. 3–13. Online im Internet: https://www.cilip.de/2015/06/03/im-souterrain-der-polizei-wandlungen-im-verhaeltnis-polizei-sozialarbeit/ (Zugriff am 02.02.2023)

Schmalhardt, H. (2005): Prüfbericht über die Jugendförderung des Landes, Landesrechnungshof 2005 Bregenz. Online im Internet: https://www.lrh-v.at/report/jugendforderung-des-landes#:~:text=Offene%20Jugendarbeit%20wird%20vorwiegend%20in,oder%20anderen%20gemeinn%C3%BCtzigen%20Tr%C3%A4gern%20finanziert (Zugriff am 02.02.23)

Seckinger, M. / van Santen, E. (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut

Simon, T. (1999): Sozialarbeit und Polizei – Neue Aufgaben, Gemeinsamkeiten und notwendige Grenzen. In: Bürgerrechte und Polizei/CILIP. 2/1999. S. 39–48. Online im Internet: https://www.cilip.de/1999/09/20/sozialarbeit-und-polizei-neue-aufgaben-gemeinsamkeiten-und-notwendige-grenzen/ (Zugriff am 25.01.2023)

Stummvoll, G. et al. (2021): SWaPOL – Social Work and Policing. Berufliche Weiterbildung für Soziale Arbeit und Polizei. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2021). S. 26–38. Online im Internet: http://dx.doi.org/10.7396/2021_2_C (Zugriff am 27.01.2023)

Wirth, G. (2022): Land Vorarlberg – Kräfte bündeln, um Extremismustendenzen vorzubeugen. Online im Internet: https://presse.vorarlberg.at/land/dist/vlk-65649.html (Zugriff am 13.02.2023)

ANHANG

Anhang 1: Tabelle

BUND
Arbeitnehmer_innenschutzgesetz (ASchG)
Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)
Bundesabgabenordnung (BAO)
Bundes-Jugendförderungsgesetz
Bundes-Jugendvertretungsgesetz
Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)
Datenschutzgesetz (DSG)
Gewaltschutzgesetz (GeSchG)
Gewerbeordnung (GewO)
Gleichbehandlungsgesetz (GlBG)
Straßenverkehrsordnung (StVo)
Suchtmittelgesetz (SMG)
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG)
Urheberrechtsgesetz
Vereinsgesetz (VerG)
LAND
Bauordnungen
Feuerpolizeigesetz
Jugendschutzgesetz bzw. Kinder- und Jugendgesetz
Kinder- und Jugendhilfegesetz
Veranstaltungsgesetz

Tabelle 4: Zuständigkeitsebenen Bundesgesetze und Landesgesetzgebungen (unvollst.) (bOJA-Qualitätshandbuch, S. 83 f.)

Anhang 2: Modell – Kooperation Landespolizeidirektion Vorarlberg / Bildungsdirektion

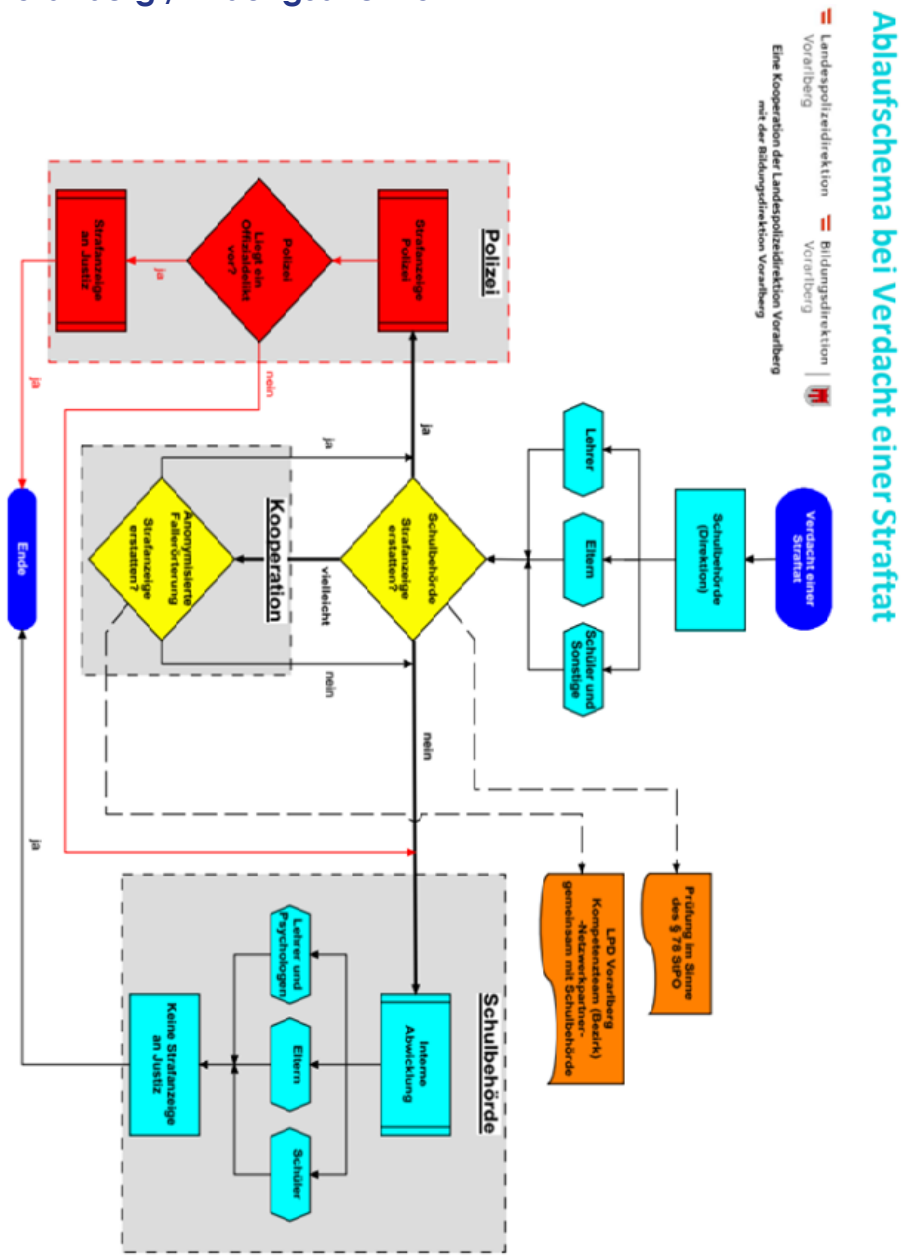


Abbildung 4: Ablaufschema bei Verdacht einer Straftat (Bildungsdirektion für Vorarlberg 2022)

koje

Koordinationsbüro für
Offene Jugendarbeit
und Entwicklung



www.koje.at